

1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Stadt Groß-Bieberau

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch Kinder und Jugendhilfe in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 10 Absatz 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618)) und §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) in der Fassung vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2018 (GVBl. S. 69) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. April 2018 (GVBl. S. 59), §§ 1 ff des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgabe (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Bieberau in ihrer Sitzung am 11.06.2018 nachstehende 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätte Groß-Bieberau beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Essen in der Kindertagesstätte erhoben und monatlich abgerechnet. Das Verpflegungsentgelt richtet sich nach § 2 Abs. 3.

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Kostenbeitrag

- (1) Der monatliche Kostenbeitrag beträgt für Krippenkinder – Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr:
- | | |
|--|----------|
| a) 07:00 Uhr bis 12:30 Uhr (5 ½ Stunden) | 188,00 € |
| b) 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr (8 Stunden) | 275,00 € |
- (2) Der monatliche Kostenbeitrag beträgt für Kindergartenkinder – Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt:
- | | |
|---|----------|
| a) 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr (6 Stunden) | 144,00 € |
| b) 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr (9 Stunden) | 216,00 € |
| c) 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr (10 Stunden) | 240,00 € |
- (3) Das Verpflegungsentgelt für das Mittagessen beträgt für Krippen- und Kindergartenkinder:
- 5,00 € je Mittagessen

§ 3 erhält folgende Fassung:

**§ 3
Befreiung und Ermäßigung von den Kostenbeiträgen**

- (1) Soweit das Land Hessen der Stadt Groß-Bieberau jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:
1. ein Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde,
 2. ein Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung wird unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde,
 3. der Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.
- (2) Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in der Krippengruppe der Kindertagesstätte der Stadt Groß-Bieberau betreut, wird für das zweite und jedes weitere Kind kein Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 1 erhoben.

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

**§ 4
Gebührenabwicklung**


- (2) Die Benutzungsgebühr ist am Ersten eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig.

Artikel 2

Die vorstehende 1. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. August 2018 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Groß-Bieberau, den 12.06.2018


Edgar Buchwald, Bürgermeister

